

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1898.

N^o XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Juni 1898,

die Verpackung der Reichsmünzen betreffend.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 20. November 1874 — Gef.-Samml. S. 122 — hinsichtlich der Verpackung der Reichsmünzen getroffene Anordnung wird hierdurch dahin abgeändert, daß das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen nicht mehr in Pfunden und deren Dezimalstellen, sondern ausschließlich in Kilogrammen und Grammen (Dezimalstellen) zu bezeichnen ist.

Die Fürstlichen Majestäten haben sich hiernach zu achten.

Rudolstadt, den 29. Juni 1898.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

von Starck.

N^o XXIII. Polizeiverordnung

vom 20. Juli 1898,

betreffend eine Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 21. September 1893 über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung eines von dem Bundesrathe am 26. Mai d. J. gefaßten Beschlusses auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 hierdurch verordnet, was folgt:

N^o 18. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIX.

18

K ausgegeben in Rudolstadt am 30. Juli 1898.